



## Richtlinien für die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis bei Agroscope

Als Grundlage für die Ausarbeitung dieser Richtlinien dienten insbesondere:

- Akademien der Wissenschaften Schweiz: Wissenschaftliche Integrität - Grundsätze und Verfahrensregeln (2008) (<http://akademien-schweiz.ch/index/Schwerpunkte/Wissenschaftliche-Integritaet.html>);
- Eidgenössische Technische Hochschule Zürich: Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich (2011) (<https://rechtssammlung.sp.ethz.ch/Dokumente/414.pdf>);
- US Department of Health & Human Services, Office of Research Integrity (ORI): Introduction to the responsible conduct of research, by Nicholas H. Steneck, (2004) (<https://ori.hhs.gov/sites/default/files/rcrintro.pdf>).

### Präambel

*Wissenschaftlich integrires Verhalten ist für die Forschenden von Agroscope von erstrangiger Bedeutung. Sie stehen ein für wissenschaftliche Integrität und Wahrhaftigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Forschungstätigkeit. Agroscope versteht wissenschaftliche Integrität als Selbstverpflichtung der Forschenden, sich an die Grundregeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu halten. Wahrhaftigkeit und Offenheit, Selbstdisziplin, Selbstkritik und Fairness sind für ein integrires Verhalten unverzichtbar. Sie sind Grundlage für jede wissenschaftliche Tätigkeit und Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Wissenschaft.*

*Diese Richtlinien beschreiben die bei Agroscope geltenden Bestimmungen zur Einhaltung der wissenschaftlichen Integrität bei der Planung und Durchführung von Forschungsarbeiten und der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sowie spezielle Bestimmungen im Falle von Begutachtungen.*

## 1. Allgemeines

### Art. 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Richtlinien ist die Festlegung von Prinzipien der Integrität für Planung, Durchführung, Veröffentlichung und Begutachtung der Forschungsarbeiten.

### Art. 2 Geltungsbereich

- Diese Richtlinien gelten für alle Personen (wissenschaftliches und technisches Personal) von Agroscope, welche in Forschungsarbeiten involviert sind und Einfluss auf die Qualität der Forschungsergebnisse haben.
- Im Rahmen der internationalen Forschungszusammenarbeit, namentlich bei sehr grossen Forschungskonsortien, können von diesen Richtlinien abweichende Regelungen gelten (z.B. bezüglich Autorenschaft). Die in solchen Projekten wissenschaftlich tätigen Personen von Agroscope beachten dabei stets die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis.

### Art. 3 Begriffe

Im Rahmen dieser Richtlinien gelten als:

- Primärdaten: die ursprünglichen, experimentellen oder durch eine andere Methode erhobenen, nicht weiter bearbeiteten Originaldaten;
- Materialien: jegliche Art von vor oder während der Forschungsarbeit gewonnenen Proben und erzeugten Produkten in materieller (z.B. Prototypen) oder nichtmaterieller (z.B. Programmiercodes) Form;

- Forschungsarbeiten: Tätigkeiten von Agroscope für Forschung, Entwicklung, Extension, Politikberatung, Praxisberatung, Vollzug, Expertisen, Begutachtungen, Dienstleistungsaufträge (gilt sowohl für eigen-, wie auch fremdfinanzierte Forschungsarbeiten);
- Projekt: Planung, Umsetzung und Abschluss einer Forschungsarbeit;
- Projektleiter/-in: Projektleitende sind diejenigen Personen, die für die Durchführung eines Projekts verantwortlich sind, namentlich Senior Scientists, wissenschaftliche Mitarbeitende oder Postdoktoranden. Diese Funktion kann je nach Grösse des Vorhabens und/oder je nach Zusammensetzung des Projektkonsortiums (mitwirkende Teile von Agroscope) durch eine oder mehrere Personen wahrgenommen werden.
- Immaterialgut: Immaterialgüter sind absolute Rechte, welche gegenüber jedermann Gültigkeit haben. Man spricht daher auch von «geistigem Eigentum». Sie betreffen nicht körperliche Objekte, sondern immaterielle Güter. Das Immaterialgüterrecht umfasst insbesondere das Patentrecht, das Urheberrecht, den Designschutz und das Kennzeichenrecht.<sup>1</sup>

## 2. Integrität bei Forschungsarbeiten

### 2.1 Planung von Forschungsarbeiten

#### Art. 4 Wahl und Anwendung von Forschungszielen und –methoden

Die Forschenden wählen ihre Forschungsziele und Forschungsmethoden im Rahmen der Gesamtstrategie<sup>2</sup> und der Leitplanken des Arbeitsprogrammes<sup>3</sup> und wenden sie unter Einhaltung der Bestimmungen für die Anwendung nachvollziehbarer, wissenschaftlicher Methoden an.

#### Art. 5 Auseinandersetzung mit Folgen

Die Forschenden von Agroscope reflektieren mögliche gesellschaftliche, ökologische und ökonomische Folgen der Forschungstätigkeit. Sie sind bereit, sich an öffentlichen Diskussionen zu beteiligen.

#### Art. 6 Einhalten von gesetzlichen und institutionellen Bestimmungen

Jede/-r Forschende hat die für ihre/seine Forschungsgruppe relevanten Bestimmungen zu beachten (vgl. beispielhafte Auflistung im Anhang).

#### Art. 7 Pflichten der Projektleitung

- Projektleitende nehmen im Rahmen von Forschungsarbeiten eine aktive Rolle in der Führung und Überwachung des beteiligten Personals ein und sind dafür verantwortlich, dass alle an Forschungsarbeiten Beteiligten diese Richtlinien kennen.
- Projektleitende sind zudem dafür verantwortlich, ihrem/ihrer Vorgesetzten periodisch Angaben zum Projektfortschritt zu machen und die Bestimmungen betreffend Projektmanagement bei Agroscope und periodischer Berichterstattung über den Projektfortschritt einzuhalten.

<sup>1</sup> Marbach E, Ducrey P, Wild G. 2017. Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, in S JL, 4. Auflage, Bern, N 3 f.

<sup>2</sup> Zur Zeit: Löscher M, Zweifel J, Bracher C, Widmer M. 2016. Forschungskonzept Land- und Ernährungswirtschaft 2017–2020. Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Bern.

<sup>3</sup> Zur Zeit: Agroscope, Arbeitsprogramm 2008-2021; <https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/themen/arbeitsprogramm-2018-2021.html>

## **Art. 8 Betreuung des forschenden Personals und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Doktor-, Master- und Bachelorarbeiten)**

- Projektleitende sind in Absprache mit dem/der Leiter/in des KB oder FB<sup>1</sup> dafür verantwortlich, dass:
  - während der Durchführung des Projekts für das beteiligte Personal eine ausreichende Betreuung sowie die erforderlichen materiellen und räumlichen Ressourcen sichergestellt sind;
  - das an Forschungsarbeiten beteiligte Personal Möglichkeiten der Weiterbildung nutzt;
  - bei Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses ein zweckmässiger, schriftlicher Forschungsplan vorliegt.
- Die Betreuungspersonen von Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützen, in Zusammenarbeit mit dem/-r Leiter/-in der Doktor-, Master- oder Bachelorarbeit, den wissenschaftlichen Nachwuchs bestmöglich, sich zu eigenständigen Forschenden zu entwickeln.

## **Art. 9 Interessenkonflikte**

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit einer Forschungsarbeit sind von allen Beteiligten der Projektleitung, dem Geldgeber oder der Leitung KB/FB offen zu legen.

## **Art. 10 Rechte bei Projekten mit externen Mitteln (akquirierte Mittel ausserhalb des ordentlichen Budgets)**

- Immaterialgüter, die Angestellte von Agroscope im Rahmen von mit externen Mitteln finanzierten Projekten schaffen, gehören grundsätzlich Agroscope. Der co-finanzierende Vertragspartner erhält in der Regel eine Option auf eine Lizenz, die vertraglich zu regeln ist. Sie kann exklusiv (d.h. nur dem Vertragspartner zustehend) oder nicht-exklusiv (d.h. auch anderen, zu definierenden Partnern, die am Projekt beteiligt sind, zustehend) sein, was im Vertrag mit dem Vertragspartner genau festzuhalten ist.
- Agroscope behält sich bei allen Vertragsarten das Recht vor, durch die Arbeit von Agroscope entstandene Immaterialgüter für nicht-kommerzielle Zwecke in Forschung und Wissenstransfer zu nutzen.
- In allen Verträgen für Projekte, die solche Mittel verwenden, muss die Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschungsarbeiten durch den Vertragspartner gewährleistet werden. Eine Veröffentlichung kann für die rechtzeitige Sicherung von Schutzrechten oder ähnlichen Bedürfnissen (z.B. Patentanmeldung) bis zu einem Jahr aufgeschoben, aber nie ausgeschlossen werden.

## **2.2 Durchführung von Forschungsarbeiten**

### **Art. 11 Erhebung, Auswertung, Interpretation, Dokumentation und Aufbewahrung von Primärdaten**

- Alle an einer Forschungsarbeit mitarbeitenden Personen sind verantwortlich für die Korrektheit der von ihnen erhobenen Daten sowie für die Einhaltung der dazu getroffenen Bestimmungen.
- Sämtliche Verfahrensschritte im Umgang mit den Primärdaten (statistische Analysen, Umformungen etc.) sind in einer der jeweiligen Disziplin angepassten Form (z.B. Laborjournal, andere Datenträger) derart zu dokumentieren, dass die aus den Primärdaten gewonnenen Ergebnisse vollständig reproduziert werden können.
- Primärdaten müssen so abgelegt und geschützt werden, dass auf sie bei späterer Verwendung oder Überprüfung sicher zugegriffen werden kann:
  - Laborjournale müssen an einem sicheren Ort, wenn nötig unter Verschluss gelagert werden;
  - Elektronische Daten sind auf geeigneten Datenträgern und, wenn nötig, verschlüsselt zu lagern;

---

<sup>1</sup> KB: Kompetenzbereich für Forschungstechnologie und Wissensaustausch, FB: Strategischer Forschungsbereich.

- Daten, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sein sollten, müssen als solche klar bezeichnet sein («vertraulich») und geeignet aufbewahrt werden.
- Die Projektleitung ist für das Management der Daten (Aufbewahrung, Datenzugang, Einhaltung des Datenschutzes, etc.) verantwortlich. Sie sorgt insbesondere dafür, dass Daten und Materialien nach Abschluss der Forschungsarbeit während der für das Fachgebiet massgebenden Frist aufbewahrt bleiben, rechtliche Vorgaben eingehalten und Daten und Materialien gegebenenfalls innerhalb der gesetzlich vorgegebenen/angesetzten Frist ordnungsgemäss vernichtet werden.

#### **Art. 12 Rechte an Primärdaten und Materialien**

- Primärdaten und Materialien, die im Rahmen von Projekten bei Agroscope erarbeitet werden, bleiben grundsätzlich im alleinigen Eigentum von Agroscope, unter dem Vorbehalt einer anderen Regelung mit externen Projektpartnern.
- Primärdaten und Materialien vor der Verarbeitung, Auswertung und einer Publikation sind grundsätzlich für Personen ausserhalb des zuständigen Projektteams innerhalb von Agroscope zugänglich, ausser Datenschutzgründe verhindern das oder der Veröffentlichungsprozess der Daten ist gerade im Gange. Vorbehalten bleibt namentlich die Offenlegung gegenüber Kommissionen, die in Absprache mit der Leitung des KB oder FB Zugang zu den Daten beanspruchen können.
- Jede/-r Forschungsgruppenleiter/-in legt in Absprache mit dem/-r jeweiligen Projektleiter/-in schriftlich fest, welche/-r Mitarbeitende/-r nach seinem/ihrer Ausscheiden aus dem Projektteam oder von Agroscope Zugang zu den Primärdaten bzw. Materialien behalten soll/en und zu welchen Zwecken sie diese Daten und Materialien verwenden dürfen.

### **2.3 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen**

#### **Art. 13 Grundsätze der Veröffentlichung und des Zugangs**

- Geplante und laufende Forschungsarbeiten sowie laufende Patentverfahren unterstehen der Vertraulichkeit<sup>1</sup>.
- Forschungsergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit keine Interessen der Geheimhaltung oder vertragliche Verpflichtungen der Veröffentlichung entgegenstehen<sup>2</sup>.
- Die Veröffentlichung von Zwischenergebnissen von noch laufenden Forschungsarbeiten (zum Beispiel an Tagungen) ist möglich, wenn auf den Umstand der noch laufenden Forschungsarbeiten hingewiesen wird und die vorliegenden Richtlinien eingehalten sind.
- Nach Abschluss des Projekts und der Publikation der Ergebnisse soll Dritten, welche die Experimente wiederholen und überprüfen möchten, in der Regel die notwendige Information zur Verfügung gestellt werden.
- Die Forschungsergebnisse dürfen nicht in separate Publikationen aufgeteilt werden, wenn damit ausschliesslich bezweckt wird, die Anzahl der publizierten Titel zu vergrössern.

---

<sup>1</sup> Vgl. auch Art. 7 Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) (SR 152.3)

<sup>2</sup> Vgl. auch Art. 50 Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG) (SR 420.1)

#### **Art. 14 Autorenangabe<sup>1</sup>**

- In den wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen alle Personen als Autoren aufgeführt werden, welche als solche tätig gewesen sind.
- Autor/in einer wissenschaftlichen Publikation ist, wer die folgenden Kriterien erfüllt:
  - Er/sie leistet durch persönliche Arbeit einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag bei der Planung, der Durchführung, der Kontrolle oder der Auswertung der Forschungsarbeit, und/oder
  - Er/sie leistet eine Beteiligung an der Erarbeitung des Manuskripts und heisst die Endversion des Manuskripts gut.
- Beitragende, welche die in Art. 14 Abs. 2 genannten Kriterien der Autorenschaft nicht erfüllen, sind in der Publikation unter der Rubrik „Danksagung“ aufzuführen.
- Eine leitende Funktion oder finanzielle und organisatorische Unterstützung des Projekts berechtigen niemanden als Autor aufzutreten. Ehren- oder Gefälligkeitsautorenschaften sind nicht zulässig.
- Bei der Bestimmung der Reihenfolge der Autoren ist volle Transparenz zu erzielen. Die Kriterien für die Reihenfolge der Autoren sind Konventionen der jeweiligen «scientific community» oder werden teilweise auch von den Herausgebern vorgegeben. Generelle disziplinübergreifende, verbindliche Kriterien lassen sich nicht angeben.
- Es sollte sichergestellt werden, dass die Bedeutung der Reihenfolge der Autoren auch den Lesern und Gutachtern verständlich ist. Falls dies nicht bereits durch Regeln des Journals vorgegeben ist, können dazu Fussnoten oder der Abschnitt zur Danksagung genutzt werden.
- Die Frage der Autorenschaft, der Beteiligung an der Erarbeitung des Manuskripts sowie auch der Reihenfolge der Autoren auf einer Publikation ist frühzeitig mit allen Personen zu diskutieren, die mindestens einem der unter Art. 14 Abs. 2 genannten Kriterien entsprechen. Die Diskussion ist wiederaufzunehmen, sobald sich neue Personen am Projekt beteiligen oder sich die Aufgaben von Personen, die bereits am Projekt mitarbeiten, relevant verändern. Abschliessend sind diese Fragen nach Fertigstellung des Manuskripts zu bestimmen.
- Grundsätzlich übernimmt die Projektleitung die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Publikation. Die weiteren Autoren sind verantwortlich für die Richtigkeit jener Aussagen, die sie aufgrund ihrer Stellung in der Projektgruppe überprüfen können.

#### **Art. 15 Quellenangaben, Plagiate**

- Die Quellen, die in der Forschungsarbeit verwendet werden, müssen in der Publikation der Arbeit zitiert werden.
- Die „Weisung Agroscope zum Umgang mit Plagiaten“ ist einzuhalten. Sie wird allen ab 2016 neu bei Agroscope angestellten Mitarbeitenden mit dem Arbeitsvertrag abgegeben.

#### **Art. 16 Angabe der institutionellen Zugehörigkeit**

- Bei der Publikation von Forschungsarbeiten, die teilweise oder vollständig bei Agroscope ausgeführt wurden, ist Agroscope als Institution anzugeben.
- Dabei richtet sich die Angabe der institutionellen Zugehörigkeit nach dem von Agroscope für die verschiedenen Standorte definierten Adressformat.

---

<sup>1</sup> Als zusätzliche Orientierungshilfen bei der Diskussion um die Autorenschaft seien folgende Quellen angegeben: 1) Tschamtker T, Hochberg ME, Rand TA, Resh VH, Krauss J (2007), Author sequence and credit for contributions in multiauthored publications. PLoS Biology 5: 13-14; 2) Scott-Lichter D and the Editorial Policy Committee, Council of Science Editors. CSE's White Paper on Promoting Integrity in Scientific Journal Publications, 2012 Update. 3rd Revised Edition. Wheat Ridge, CO: 2012; 3) Committee on Publication Ethics (COPE): Webpage <https://publicationethics.org>; 4) Akademien der Wissenschaften Schweiz (2013), Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen – Analyse und Empfehlungen, Kommission «Wissenschaftliche Integrität» der Akademien der Wissenschaften Schweiz, ISBN 978-3-905870-34-3.

### **3. Integrität bei Begutachtungen**

#### **Art. 17 Grundsätze der Begutachtung**

- Forschende von Agroscope sind in Rücksprache mit dem/der zuständigen Forschungsgruppenleiter/in und Leiter/in des KB oder des FB bereit, als Gutachter zu wirken, insbesondere in folgenden Fällen:
  - Projektbegutachtungen und Anträge zur Projektfinanzierung;
  - Begutachtung von Publikationen («peer review»);
  - Evaluation von Gruppen, Abteilungen und Forschungsorganisationen.
- Die Begutachtung bedingt von der begutachtenden Person höchste Objektivität, Unbefangenheit und Vertraulichkeit bezüglich der Begutachtung. Die begutachtende Person:
  - behandelt deshalb alle zu beurteilenden Informationen als vertraulich, solange diese nicht von den Autoren veröffentlicht worden sind;
  - holt weitere Meinungen zum Gegenstand der Beurteilung nur nach Einwilligung der verantwortlichen Stelle, von welcher die Anfrage für das Gutachten stammt, ein;
  - macht keinen Gebrauch von vertraulichen Informationen, die ihr im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit zugänglich sind;
  - verfasst Gutachten vorurteilsfrei, fundiert, konstruktiv und termingerecht. Sie unterlässt emotionale, abschätzige oder verletzende Äusserungen.

#### **Art. 18 Offenlegen von Interessen und Interessenkonflikten**

Sollten Forschende von Agroscope:

- Gutachten für Forschungsarbeiten erstellen, die in direkter Konkurrenz zu eigenen Arbeiten stehen, ist die Anfrage nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Forschungsgruppenleiter/in und dem/der Leiterin KB und FB entweder abzulehnen oder der vorhandene Interessenkonflikt gegenüber dem Auftraggeber offenzulegen. Es bleibt dem Auftraggeber überlassen, gegebenenfalls einen anderen Gutachter zu bestellen;
- Anfragen für eine Projektmitarbeit mit Dritten (in-kind oder fremdfinanziert) erhalten, die die Unabhängigkeit von Agroscope beeinträchtigen könnte, ist mit dem/der zuständigen Forschungsgruppenleiter/in und dem/der Leiterin KB und FB Rücksprache zu nehmen und die Anfrage gegebenenfalls abzulehnen;

### **4. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 19 Verstöße**

Die Leitung von Agroscope klärt ein allfälliges wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen der Vorschriften des Bundespersonalrecht ab.

#### **Art. 20 Vollzug**

Für die Bekanntmachung und Abgabe dieser Richtlinien an die neu eintretenden wissenschaftlich und technisch tätigen Personen sind zuständig:

- Die Fachgruppe Human Resources durch Abgabe der Richtlinien bei Personaleintritt;
- Der/die direkte Vorgesetzte durch Erläuterung der Richtlinien im Eintrittsgespräch.
- Der/die Leiter/in des KB oder FB durch periodische Sensibilisierung der Forschungsgruppenleitenden.

### Art. 21 Anpassung

Diese Richtlinien können bei Bedarf durch weitere Richtlinien und Arbeitsanweisungen ergänzt werden. Sie sind rechtlich durch die zuständige Stelle zu prüfen und durch die Geschäftsleitung Agroscope zu genehmigen.

### Art. 22 Inkrafttreten

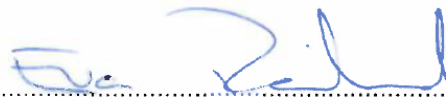
Diese Richtlinien wurden mit Beschluss der Geschäftsleitung Agroscope vom 27.02.2019 genehmigt und treten am 01.03.2019 in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien für die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis bei Agroscope.

**Ort, Datum**

**Für Agroscope**

Bern, 01.03.2019



Eva Reinhard  
Leiterin Agroscope

Bern, 01.03.19



Romain Jeannotat  
stellvertretender Leiter Agroscope  
Leiter Einheit Ressourcen

## **Anhang** (Stand: Februar 2019)

Für die Forschung bei Agroscope relevante Rechtsvorschriften und Richtlinien sind insbesondere:

### 1) bezüglich des Geistigen Eigentums

- a. Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)<sup>1</sup>, insbesondere Art. 7 (Miturheberschaft), Art. 10 (Verwendung des Werks), Art. 11 (Werkintegrität) und Art. 19 (Eigengebrauch) und Art. 25 (Zitate);
- b. Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG)<sup>2</sup>;
- c. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)<sup>3</sup> und die Verordnung vom 29. November 2013 zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsverordnung, V-FIFG)<sup>4</sup>.

### 2) bei Projekten mit Tieren

- a. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)<sup>5</sup> und Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)<sup>6</sup>; Verordnung des BLV vom 12. April 2010 über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)<sup>7</sup>; Verordnung vom 1. September 2010 über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V)<sup>8</sup>;
- b. Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche (Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW und Akademie der Naturwissenschaften Schweiz SCNAT), Version August 2010<sup>9</sup>.

### 3) bei Projekten mit gentechnisch veränderten Organismen

- a. Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)<sup>10</sup>;
- b. Verordnung vom 9. Mai 2012 über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)<sup>11</sup>;
- c. Verordnung vom 10. September 2008 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)<sup>12</sup>.

### 4) bei Forschungspartnerschaften mit Entwicklungsländern

Schweizerische Kommission für Forschungspartnerschaften mit Entwicklungsländern (KFPE) : Leitfaden für grenzüberschreitende Forschungspartnerschaften, 11 Prinzipien und 7 Fragen<sup>13</sup>.

---

<sup>1</sup> [SR 231.1](#)

<sup>2</sup> [SR 232.14](#)

<sup>3</sup> [SR 420.1](#)

<sup>4</sup> [SR 420.11](#)

<sup>5</sup> [SR 455](#)

<sup>6</sup> [SR 455.1](#)

<sup>7</sup> [SR 455.163](#)

<sup>8</sup> [SR 455.61](#)

<sup>9</sup> [Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche](#)

<sup>10</sup> [SR 814.91](#)

<sup>11</sup> [SR 814.912](#)

<sup>12</sup> [SR 814.911](#)

<sup>13</sup> [Leitfaden grenzüberschreitende Forschungspartnerschaften](#)



## 5) bei der Nutzung von genetischen Ressourcen

- a. Übereinkommen über die Biologische Vielfalt<sup>1</sup>;
- b. Verordnung vom 11. Dezember 2015 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya-Verordnung, NagV)<sup>2</sup>;
- c. Protokoll von Nagoya<sup>3</sup>;
- d. Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Landwirtschaft und Ernährung (ITPGR)<sup>4</sup>;
- e. Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGRELV)<sup>5</sup>, basierend auf dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, Art. 147a und 147b)<sup>6,7</sup>;
- f. Internationales Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen<sup>8</sup>;
- g. Bundesgesetz vom 20. März 1975 über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz)<sup>9</sup>;
- h. Verordnung vom 25. Juni 2008 über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzverordnung)<sup>10</sup>.

---

<sup>1</sup> [Übereinkommen über die Biologische Vielfalt](#)

<sup>2</sup> [NagV](#)

<sup>3</sup> [Protokoll von Nagoya](#)

<sup>4</sup> [ITPGR](#)

<sup>5</sup> [SR 916.181](#)

<sup>6</sup> [SR 910.1](#)

<sup>7</sup> Nationaler Aktionsplan (NAP) zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGREL); <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzliche-produktion/pflanzengenetische-ressourcen/nap-pgrel.html>

<sup>8</sup> [SR 0.232.163](#)

<sup>9</sup> [SR 232.16](#)

<sup>10</sup> [SR 232.161](#)